



Was passiert mit den Kindern, wenn die Eltern sterben?

Sorgerechtsverfügung für Kinder

„Natürlich werde ich immer für dich da sein.“ Wer hat diesen Satz nicht schon mal zu seinem Kind gesagt? Denn wer denkt gern daran, was passiert, wenn ein Schicksalsschlag die Kinder von einem Tag auf den anderen ohne sorgeberechtigten Elternteil zurücklässt? Wer sich dann um die minderjährigen Kinder kümmern soll, muss ein Gericht festlegen. Mit einer Sorgerechtsverfügung können Eltern diese Entscheidung maßgebend beeinflussen. Wir erklären in diesem Merkblatt die Rechtslage und geben Ihnen Tipps für die Formulierung.

Eine schwere Krankheit oder ein tödlicher Unfall kann jeden treffen. Wenn Sie minderjährige Kinder haben, ist es besonders wichtig, für einen möglichen Unglücksfall vorzusorgen. Dazu zählt auch, sich darüber Gedanken zu machen, wer im schlimmsten Fall die Kinder betreuen soll.

Was ohne Sorgerechtsverfügung passiert

Gericht legt Sorgerecht fest

Wenn ein Kind beide Eltern bzw. denjenigen verliert, der das alleinige Sorgerecht besaß, dann entscheidet das Familiengericht darüber, wer sich künftig um das Kind kümmern soll. Stirbt der allein Sorgeberechtigte, so überträgt das Gericht dem anderen Elternteil das Sorgerecht. Dabei muss es jedoch das Wohl des Kindes berücksichtigen. Voraussetzung ist deshalb, dass nichts Gravierendes dagegenspricht. Andernfalls bestimmt das Gericht – wie auch beim Tod beider Elternteile – mit Unterstützung des Jugendamtes einen geeigneten Vormund.

Auswahl des Vormundes

Oft beauftragen Gerichte Verwandte des Kindes mit der Vormundschaft. Ohne nahe Angehörige kann ein Amtsvormund (Jugendamt) oder ein Vormundschaftsverein bestellt werden.

Weitverbreitet ist die Annahme, dass Taufpaten „automatisch“ die Vormundschaft erhalten. Das ist allerdings falsch. Taufpaten haben nur eine kirchliche, keine rechtliche Funktion. Sie sollen die religiöse Entwicklung des Patenkindes begleiten und die Eltern in Erziehungsfragen unterstützen. Das war früher noch anders. Damals gehörte auch die Fürsorgepflicht im Fall des frühen Todes der Eltern dazu.

Das Familiengericht berücksichtigt bei der Auswahl eines geeigneten Vormundes verschiedene Faktoren. Hierzu zählen der vermutete Wille der Eltern und die Bindung der Kinder an bestimmte Personen. Es beachtet zudem die Vermögenslage und die persönlichen Verhältnisse der Person. In der Praxis ist es aber schwierig, langjährige Familienstreitigkeiten oder Abneigungen miteinzubeziehen.



Vormund bekommt Sorgerecht

Hat das Gericht einen Vormund bestimmt (z. B. den Bruder der verstorbenen Mutter), übt dieser das Sorgerecht gegenüber dem minderjährigen Kind aus. Er ist dann der rechtliche Vertreter anstelle der Eltern. Dabei muss er das Kind nicht automatisch bei sich aufnehmen. Er kann auch bestimmen, dass sein Mündel bei einer Pflegefamilie oder in einem Heim aufwächst.

Für die Ausübung von bestimmten Rechtsgeschäften braucht er die Genehmigung des Gerichts. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Vormund das Haus der verstorbenen Eltern verkaufen muss, um die Ausbildung des Kindes zu finanzieren. Das Gericht übt somit eine Kontrollfunktion aus.

Was mit Sorgerechtsverfügung passiert

Eltern können mitbestimmen

Als Eltern können Sie im Voraus regeln, wer sich nach Ihrem Tod um Ihre Kinder kümmern soll. Setzen Sie dafür handschriftlich eine Sorgerechtsverfügung auf. Alternativ können Sie eine entsprechende Regelung in Ihre letztwillige Verfügung (z. B. Testament) aufnehmen. Voraussetzung für eine Bestimmung der Vormundschaft: Sie sind sorgeberechtigt und haben damit rechtlich gesehen ein Benennungsrecht.

Gerichtliche Einwände ausschließen

Von Ihren Vorgaben darf das zuständige Gericht nur abweichen, wenn die als Vormund vorgeschlagene Person nicht geeignet ist. Das Gericht prüft unter anderem die Volljährigkeit. Der 17-jährige Bruder kann also nicht als Vormund für die kleine Schwester angegeben werden. Auch sehr alte, gebrechliche Großeltern müssen mit Widerstand des Richters rechnen. Fehlen die entsprechenden Voraussetzungen für eine Vormundschaft, darf das Gericht zum Wohle des Kindes anders entscheiden.

Angehörige in die Entscheidung einbeziehen

Sie möchten sichergehen, dass Ihre Anordnungen umgesetzt werden? Dann sollten Sie im Vorfeld mit allen Beteiligten, insbesondere mit dem gewünschten Vormund, darüber sprechen. Auch die Wünsche Ihrer Kinder sollten Sie berücksichtigen: Kinder ab 14 Jahren können sich der von den Eltern angeordneten Regelung widersetzen.

Inhalt der Sorgerechtsverfügung

In Ihrer handschriftlichen Verfügung sollten Sie namentlich benennen, wer im Todesfall oder bei einer schweren Krankheit Vormund für die minderjährigen Kinder sein soll.

Beispiel für Bestimmung eines Vormundes:

„Für den Fall, dass ich die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, benenne ich für meine minderjährigen Kinder folgenden Vormund: ...“

Sinnvoll ist es, zusätzlich einen Ersatzvormund zu benennen. Vielleicht ist die vorgesehene Person ja zum fraglichen Zeitpunkt selbst nicht in der Lage, die zugesagten Pflichten zu erfüllen.

Beispiel für Bestimmung eines Ersatzvormundes:

„Wenn die vorstehend genannte Person nicht als Vormund eingesetzt werden kann, soll ersatzweise die im Folgenden genannte Person zum Vormund bestellt werden: ...“

Sie können auch mehrere Personen als Vormünder angeben, z. B. ein Ehepaar gemeinschaftlich.

Beispiel für Bestimmung mehrerer Vormünder:

„Für den Fall, dass für meine minderjährigen Kinder eine Vormundschaft angeordnet werden muss, benenne ich folgendes Ehepaar als Vormund: ...“



Zudem können Sie einen Personenkreis (z. B. Geschwister) nennen, aus dem das Familiengericht die Auswahl treffen soll.

Beispiel für Bestimmung eines Vormundes aus einem Personenkreis:

„Für den Fall, dass ich die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, soll das Gericht aus dem Kreis meiner vier Geschwister den geeignetsten Vormund aussuchen.“

Darüber hinaus können Sie bestimmte Personen auch explizit von der Vormundschaft ausschließen.

Beispiel für Ausschluss eines Vormundes:

„Ich möchte nicht, dass folgende Personen als Vormund bestellt werden: ...“

Trennung Personen- und Vermögenssorge

Im Rahmen einer Sorgerechtsverfügung können Sie die Erziehung der Kinder (Personensorge) und die Verwaltung des Erbes (Vermögenssorge) auch trennen. Dann kümmert sich z. B. der Vater des Kindes um die Erziehung. Die Verwaltung der Eigentumswohnung oder des Geldes aus der Risikolebensversicherung hingegen übernimmt ein erfahrener Onkel. Durch den Entzug des Verwaltungsrechts wird die Anordnung einer Pflegschaft durch das Familiengericht notwendig.

Beispiel für Trennung der Vermögenssorge:

„Sollte mein Kind ... zum Zeitpunkt meines Todes noch minderjährig sein, bestimme ich hinsichtlich des ihm zugewandten Vermächtnisses, dass dieses Vermögen nicht durch seinen Vater verwaltet werden darf. Die Verwaltung übertrage ich ... als Pfleger. Dem Pfleger wird umfassend Befreiung erteilt.“

Hinweis für Alleinerziehende

Stirbt nur ein Elternteil, bekommt der andere das Sorgerecht für die Kinder. Dies gilt auch für Alleinerziehende, die allein sorgeberechtigt sind. Haben Sie in der Vergangenheit „schlechte Erfahrungen“ mit dem anderen Elternteil gemacht, können Sie ihn ausdrücklich als Vormund der Kinder ausschließen. Sie sollten dann in der Sorgerechtsverfügung ausführlich und nachweisbar begründen, weshalb die Übertragung der elterlichen Sorge nicht dem Kindeswohl entspricht.

Beispiel für Ausschluss des anderen Elternteils:

„Ich möchte nicht, dass das Gericht im Falle meines Todes den Vater/die Mutter meiner Kinder als Vormund bestellt bzw. das Sorgerecht überträgt. Ausführliche Begründung: ...“

Die Form beachten

Wie bei allen wichtigen Regelungen müssen Sie auch bei einer Sorgerechtsverfügung unbedingt ein paar Formalien beachten. Sie sollten die gesamte Verfügung handschriftlich verfassen, mit Vor- und Zunamen unterschreiben und mit Ort und Datum versehen. Bei Ehepartnern, die sich über den Vormund einig sind, genügt es, wenn ein Elternteil die gemeinsame Sorgerechtsverfügung schreibt und unterzeichnet. Der andere muss zum Zeichen seines Einverständnisses anschließend lediglich seine Unterschrift hinzufügen, ohne den Text der Erklärung wörtlich zu wiederholen. Außerdem sind jeweils Ort und Datum anzugeben.

Beispiel einer gemeinsamen Erklärung von Ehepartnern:

Gemeinsame Sorgerechtsverfügung

„Für den Fall, dass für unsere minderjährigen Kinder eine Vormundschaft angeordnet wird, benennen wir folgenden Vormund: ...“

Ort, Datum und Unterschrift eines Elternteils

„Dies ist auch mein Wille.“

Ort, Datum und Unterschrift des anderen Elternteils

Wichtig zu wissen: Nicht verheiratete Elternteile, die beide gemeinsam das Sorgerecht haben, müssen die Sorgerechtsverfügungen separat verfassen und unterschreiben. Alternativ können sie eine Sorgerechtsverfügung immer unter Einbeziehung eines Notars als notarielle Verfügung verfassen.

Verfügung sicher aufbewahren

Hinterlegen Sie die Sorgerechtsverfügung an einem Ort, an dem sie im Fall der Fälle auch gefunden wird. Dies kann zu Hause, bei einem Anwalt oder Notar sein.



Orientieren Sie sich an dem folgenden Muster und übernehmen Sie die gewünschten Formulierungen handschriftlich. Sie können auch nur Teile daraus verwenden oder durch andere ersetzen:

Sorgerechtsverfügung

Für den Fall, dass ich die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, benenne ich:

(Ihr Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)

für mein minderjähriges Kind

(Name des Kindes, Geburtsdatum)

folgenden Vormund:

(Name des gewünschten Vormundes, Anschrift, Geburtsdatum)

Wenn die vorstehend genannte Person nicht als Vormund eingesetzt werden kann, soll folgender Ersatzvormund bestellt werden:

(Name des Ersatzvormundes, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)

Ich möchte nicht, dass folgende Personen als Vormund bestellt werden:

(Name der Personen)

Sonstige Regelungen/Begründungen für Ausschluss

(Ort, Datum, Unterschrift Elternteil)

Tipp: Informieren Sie eine vertrauenswürdige Person über die Existenz der Sorgerechtsverfügung. Sie sorgt im Ernstfall dafür, dass diese schnell gefunden und dem Gericht vorgelegt wird. Sie können auch einer Vertrauensperson die Sorgerechtsverfügung mit der Bitte um Aufbewahrung überlassen. Generell empfiehlt es sich, eine solche Verfügung in Zeitabständen von wenigen Jahren immer wieder zu aktualisieren.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zum ERGO Rechtsschutz haben, sind wir gern für Sie da.

Ihr ERGO Berater vor Ort:

Sollte Ihr ERGO Berater vor Ort einmal nicht erreichbar sein, können Sie jederzeit auch unseren Kundenservice nutzen. Dort sind wir rund um die Uhr für Sie da – auch an Sonn- und Feiertagen.

Gebührenfreie Telefonnummer: 0800 3746-555

Sie möchten mehr darüber erfahren, was wir für Sie tun können? Besuchen Sie uns auf:

ergo.de

Hinweis: Die Informationen sind sorgfältig recherchiert. Sie enthalten jedoch nur erste Hinweise. Eine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Beiträge wird nicht übernommen. Stand: August 2019.

Bilder: iStockphoto (Seite 1: shapecharge, Seite 2: gradyreese, Seite 3: PeopleImages, Seite 4: fizkes) | Druck: ICS GmbH, 51467 Bergisch Gladbach

Herausgeber:

ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf, www.ergo.de

© ERGO Group AG | 40198 Düsseldorf | 500 63 055 | 9.2019 | VKF3D